

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Thema: Sanktionen - 22.04.2013, um 18.30 Uhr, Rothaus e.V.

1 Vorstellung: siehe Flyer / Homepage

2 Einführung / Zahlen:

-ALG generell -> ursprünglicher Ansatz: "Betreuung der Hilfebedürftigen durch eine Stelle" und Bündelung der Hilfsangebote, um die Wirksamkeit der vorhandenen Maßnahmen zu verbessern

-Sanktion nach DUDEN: „auf ein bestimmtes Verhalten eines Individuums od. einer Gruppe hin erfolgende Reaktion der Umwelt, mit der dieses Verhalten ... bestraft wird“

-Die Statistiken der Arbeitsagentur zu den Sanktionen sind unter

„<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII/Sanktionen/Sanktionen-Nav.html>“ zu finden.

Graphik 4: Sanktionsquote für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion insgesamt und unter 25 Jahren

Sachsen

Jahresdurchschnitte; Datenstand: März 2013

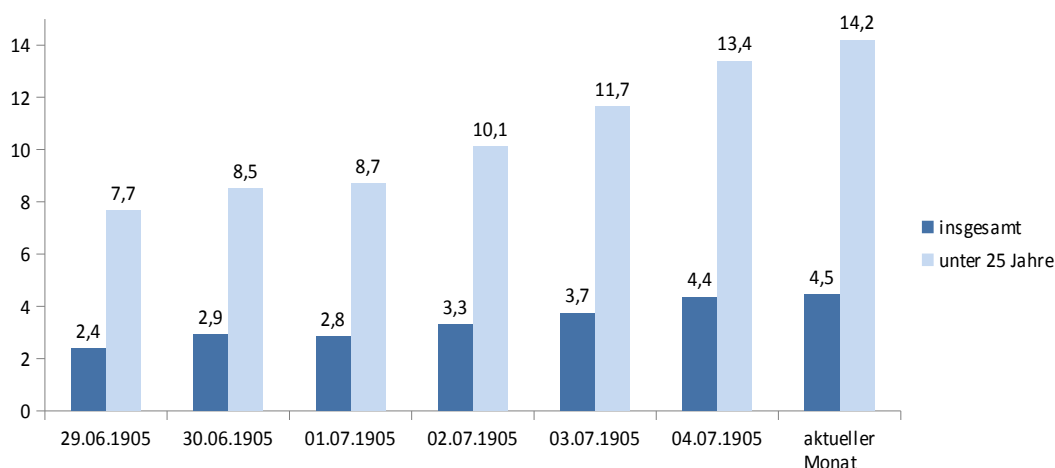


Tabelle 4: Bestand arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit mindestens einer Sanktion nach Strukturmerkmalen

Sachsen

Zeitreihe, Datenstand: März 2013

Berichtszeitraum	Bestand arbeitslose eLb mit mindestens einer Sanktion							Quote in Bezug auf alle arbeitslose eLb mit jeweiligem Merkmal in %						
	Ingesamt	dav.		dar.	dav.			Ingesamt	dav.		dar.	dav.		
		Männer	Frauen	Ausländer	unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre		Männer	Frauen	Ausländer	unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre
		1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12
Jahresdurchschnitt 2012	6.195	4.420	1.775	226	1.391	4.263	541	4,4	5,7	2,7	3,1	13,4	5,1	1,1
Jahresdurchschnitt 2011	5.932	4.252	1.680	216	1.462	3.958	512	3,7	5,0	2,3	2,7	11,7	4,2	1,0
Jahresdurchschnitt 2010	5.583	4.012	1.572	177	1.530	3.581	473	3,3	4,4	2,0	2,2	10,1	3,4	0,9
Jahresdurchschnitt 2009	5.159	3.737	1.422	175	1.515	3.210	434	2,8	3,8	1,7	2,1	8,7	2,9	0,8
Jahresdurchschnitt 2008	5.443	3.980	1.463	202	1.569	3.434	440	2,9	4,1	1,6	2,4	8,5	3,0	0,9

Tabelle 5: Bestand Sanktionen gegenüber erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) nach Strukturmerkmalen

Sachsen

Zeitreihe, Datenstand: März 2013

Berichtszeitraum	Bestand eLb mit mindestens einer Sanktion	Bestand Sanktionen gegenüber eLb						
		Ingesamt	dav.		dar.	dav.		
			Männer	Frauen	Ausländer	unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre
			1	2	3	4	5	6
Jahresdurchschnitt 2012	10.002	14.959	10.552	4.407	490	4.028	9.824	1.107
Jahresdurchschnitt 2011	9.425	12.449	8.871	3.578	427	3.617	7.906	925
Jahresdurchschnitt 2010	8.705	10.500	7.519	2.982	322	3.493	6.236	771
Jahresdurchschnitt 2009	7.776	9.278	6.692	2.586	325	3.247	5.343	687
Jahresdurchschnitt 2008	8.279	10.566	7.766	2.800	382	3.626	6.207	733
Jahresdurchschnitt 2007	7.352	10.347	7.655	2.692	353	3.947	5.758	642

Tabelle 2: neu festgestellte Sanktionen gegenüber eLb nach Sanktionsgründen

Sachsen

Zeitreihe, Datenstand: März 2013

Bitte beachten Sie: Mit Berichtsmonat Dezember 2012 wurden die Daten der neu ausgesprochenen Sanktionen für die Monate Januar 2007 bis November 2012 auf Basis der integrierten Grundsicherungsstatistik umgestellt und revidiert. Somit können diese von bereits veröffentlichten Werten abweichen.

Berichtszeitraum	Anzahl neu festgestellte Sanktionen	darunter							
		Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahressumme 2012	70.831	7.561	10.977	49.769	530	103	12	1.147	731
Jahressumme 2011	62.179	7.708	9.857	42.341	388	97	20	1.042	726
Jahressumme 2010	53.442	7.477	8.905	34.601	413	141	31	1.150	724
Jahressumme 2009	45.706	6.411	8.197	28.672	378	123	46	1.179	699
Jahressumme 2008	50.258	6.688	11.083	29.922	439	155	44	1.157	768
Jahressumme 2007	48.117	5.532	10.925	29.076	442	125	52	1.333	633

- der Anteil der Meldeversäumnisse an der Gesamtanzahl ausgesprochener Sanktionen lag 2012 bei ca.70%

- Ausgangspunkt für Sanktionen ist § 31 SGB II. Was stellt nach § 31 SGB II eine Pflichtverletzung dar?

§ 31 SGB- II kennt 7 Kürzungstatbestände:

- (1) Die Weigerung, die Pflichten zu erfüllen, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem Ersatz-Eingliederungsverwaltungsakt festgelegt sind, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- (2) Die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16 d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16 e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- (3) Wenn eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten wird, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben wird,
- (4) Verschlechterung von Einkommen und Vermögen,

- (5) Unwirtschaftliches Verhalten / Vermögensverminderung in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeiführen,
- (6) Fortsetzen des unwirtschaftlichen Verhaltens,
- (7) Sperrzeiten nach den Vorschriften des Dritten Buches (SGB III) als Sanktionsgründe

3 Die einzelnen Sanktionsgründe:

- der Anteil der erfolgreichen Widersprüche liegt bei ca. 45 %; im gerichtlichen Verfahren waren im Jahr 2010 60 % der Klagen gegen Sanktionsbescheide erfolgreich

zu (1) Die Weigerung, die Pflichten zu erfüllen, die in der Eingliederungsvereinbarung (EV) oder in dem Ersatz-Eingliederungsverwaltungsakt (EVA) festgelegt sind, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen:

- der Leistungsberechtigte muss sämtliche Verpflichtungen aus der EV erfüllen
- der Widerspruch gegen eine als EVA erlassene EV hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Obliegenheiten der EV trotz Widerspruch gegen den EVA vom Leistungsberechtigten zu erfüllen sind
- eine Kürzung darf nur erfolgen, wenn die Verpflichtung in der EV / im EVA eindeutig bestimmt ist und auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes hinreichend hingewiesen wurde
- wichtig: bei fehlender Erreichbarkeit entfällt der Anspruch
- ohne EV / EVA besteht keine Pflicht, Eigenbemühungen nachzuweisen
- viele Einzelfallentscheidungen in der Rechtsprechung
- ca. 10 Bewerbungen / Monat werden als zumutbar erachtet
- in der EV / EVA muss enthalten sein, wer die Kosten für die Bewerbungen trägt
- nach BSG können Bewerbungen nur dann verlangt werden, soweit die Kosten dafür erstattet werden
- die Eigenbemühungen sind nachzuweisen

Die Sanktionen werden grundsätzlich für eine Dauer von drei Monaten verhängt; keine Sanktion, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten des Leistungsberechtigten vorliegt. Der Leistungsberechtigte muss den wichtigen Grund darlegen und beweisen.

zu (2) Die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16 d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16 e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern

- Beschränkung auf Arbeiten und Ausbildungen, usw.
- nicht erfasst werden unbezahlte Praktikas
- sanktioniert wird nur Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen (zur Zumutbarkeit siehe § 10 SGB II)
- bei der Frage, ob die Aufnahme einer Ausbildung zumutbar ist, muss das Grundrecht der Berufsfreiheit, insbesondere der Freiheit der Berufswahl nach Art. 12 GG Berücksichtigung finden
- auch erfasst wird die Weigerung, eine Arbeitsangelegenheit aufzunehmen
- eine Weigerung eine Arbeit fortzuführen, ist nur gegeben, wenn der leistungsberechtigte selbst kündigt, einen Aufhebungsvertrag unterzeichnet oder die Arbeit einfach aufgibt

zu (5) Unwirtschaftliches Verhalten

- liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt

4 Umfang der Kürzung bei den Leistungsberechtigten ab dem 25. Geburtstag:

- § 31 a I Satz 1 SGB -> 30 % vom Regelbedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten
- die zweite Pflichtverletzung führt nach § 31 a I 2 SGB II zu einer Kürzung von 60 % des Regelbedarfs
- ab der 3. Pflichtverletzung entfällt die gesamte Leistung
- gezählt werden hierbei nur die Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres

5 Umfang der Kürzung bei den Leistungsberechtigten bei den 15- bis 24-Jährigen:

- ab der ersten Pflichtverletzung erhalten diese Leistungsberechtigten nur noch die Kosten der Unterkunft (KdU)
- die zweite Pflichtverletzung führt zur 100 %-igen Leistungsentziehung, inklusive KdU
- Achtung: die Leistungen aus dem Bildungspaket sind von den Sanktionen nicht betroffen

6 Aktuelles zum Thema Sanktionen beim Alg-II in Chemnitz anhand von Bsp.:

7 Abschließende Gedanken:

- Darstellung der Betroffenen in der Presse und in den Medien muss verbessert werden
- Neben der generellen Kritik am Gesetz, die nur durch eine Änderung des Gesetzes zu beheben ist, gibt es auch eine Reihe von Punkten die mehr verwaltungstechnisch-politisch geprägt sind. Häufig wird das Gesetz falsch angewandt. Gründe hierfür sind meines Erachtens, u.a.:
 - o organisatorische Unzulänglichkeiten, Ausstattung und Anweisungen
 - o Kenntnisstand und persönliche Eignung der Mitarbeiter der Jobcenter
 - o Sparen bei KdU, siehe letzten Haushalt von Chemnitz
- Meiner Meinung nach ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Abkehr vom Strafinstrument der "Sanktion" angezeigt, da die Anwendung der Sanktionen der Forderung nach der Sicherung des Existenzminimums widersprechen und führen zu im Einzelfall menschenunwürdigen Situationen, genannte sei zum Beispiel die fristlosen Kündigungen von Mietverträgen. Im übrigen scheint in vielen Fällen das Fördern zu Gunsten des Forderns aufgegeben, so dass die Situation aus dem Gleichgewicht geraten ist. In Sinne der Betroffenen ist die Schaffung einer tatsächlich existenzsichernden Lösung, wie z.B. durch das bedingungslose Grundeinkommen dringend erforderlich

Lassen Sie mich bitte mit einem Zitat von Goethe enden:

**Was heute nicht geschieht,
ist morgen nicht getan,
und keinen Tag soll man verpassen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!